

Wahlbekanntmachung

Direktmandat Studierendenparlament

I. ALLGEMEINES

Im Sommersemester finden für die Wählergruppe der Studierenden die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments statt. Alle wahlberechtigten Studierenden werden aufgefordert, ihre Stimme abzugeben und sich als Kandidaten aufzustellen. Die Wahlen werden als internetbasierte **Online-Wahl** durchgeführt. Das Wahlportal ist im Zeitraum vom

Di, den 16.05.2023 ab 9 Uhr bis Mi, den 24.05.2023, 10 Uhr
zur elektronischen Stimmabgabe freigeschaltet.

II. WAHLBERECHTIGUNG

1. **Wahlberechtigt** sind die Studierenden an der Hochschule Reutlingen, die am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses (01.05.2023) in diesem eingetragen sind (§ 3 Abs. 3 Wahlordnung im Folgenden WO).
2. **Beurlaubte** Studierende sind berechtigt an der Selbstverwaltung teilzunehmen und sind **wahlberechtigt und wählbar** (§ 3 Abs. 1 WO). Studierende, die nur während eines Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule Reutlingen studieren und keinen Hochschulabschluss erwerben (**Austauschstudierende**), sind **nicht wahlberechtigt und nicht wählbar** (§3 Abs. 1 WO). Studierende, die ein verpflichtendes praktisches Studiensemester ableisten, können ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

III. WÄHLERVERZEICHNIS (§ 8 WO)

1. Das Wählerverzeichnis für die Gremienwahlen kann vom Mo. den 17.04.2023 bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses am Mo. den 01.05.2023 in der Zeit von 09:00 bis 12:00 Uhr im Gebäude 3, Zimmer 3/223 (nach vorheriger Terminabsprache mit der Wahlleitung) durch die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule eingesehen werden. Das Einsichtnahmerecht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann und eine Überprüfung und Auskunft durch die Wahlleitung in diesem Fall nicht ausreichend ist.



2. Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann bei der Wahlleitung schriftlich oder zur Niederschrift bis spätestens Mo. den 24.04.2023 Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Richtet sich der Widerspruch gegen die Eintragung Dritter, so sind diese von der Wahlleitung über den Widerspruch zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen. Über den Widerspruch entscheidet die Wahlleitung und gibt ihre Entscheidung dem oder der Widersprechenden und gegebenenfalls betroffenen Dritten unverzüglich bekannt. Ist der Widerspruch begründet, hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.
3. Nach Ablauf der Auflegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig. Die Wahlleitung hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses dieses von Amts wegen zu aktualisieren und zu berichtigen.

IV. AUSÜBUNG DER WAHLBERECHTIGUNG

Die Wahlen finden als internetbasierte Online-Wahl statt. Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form im Wahlportal mittels Aufruf und Verwendung eines elektronischen Stimmzettels. Die Legitimierung am Wahlserver erfolgt über einen nutzerspezifischen Secure-Link aus dem Intranet. Für die Portalanmeldung ist der individuell bekannte Benutzer-Account notwendig (Benutzername und Passwort). Wahlberechtigte erhalten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses elektronische Wahlunterlagen mit zusätzlichen Nutzungsinformationen zur Wahl.

V. ZAHL UND AMTSZEIT DER WÄHLENDEN MITGLIEDER

Direktmandat: fünf Studierende

Die Amtszeit der zu wählenden Mitglieder der Gremien beginnt am 01.10.2023 und endet am 30.09.2024.

VI. WAHLVERFAHREN

In der Regel wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der **Grundsätze der Verhältniswahl** (§ 2 WO) gewählt. Dies setzt voraus, dass von der Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder in das Gremium zu wählen sind.

Wird von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß, wie die Zahl der in das Gremium zu wählenden Mitgliedern, findet für die betreffende Wählergruppe **Mehrheitswahl mit Bindung** an die vorgeschlagenen Bewerber statt (§ 2, Abs. 3 WO).



VII. EINREICHEN VON WAHLVORSCHLÄGEN (§9 WO)

Es ergeht hiermit die **Aufforderung rechtzeitig und ordnungsgemäß Wahlvorschläge einzureichen.**

1. Die Wahlvorschläge sind spätestens am **Di. den 24.04.2023, bis 12.00 Uhr (Ausschlussfrist)** auf den amtlichen Formblättern beim Wahlleiter im Raum 5-U06 einzureichen. Vordrucke werden im STUPA-Büro Raum 5-U06 ausgegeben oder können unter <https://asta.reutlingen-university.de/downloads/wahlbekanntmachung/> heruntergeladen werden.
2. Der Wahlvorschlag ist durch ein Kennwort zu kennzeichnen, er darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder von der einzelnen Wählergruppe in das betreffende Gremium zu wählen sind.
3. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge mit folgenden Angaben aufzuführen:
 - Familienname
 - Vorname
 - Matrikelnummer
 - Fakultätszugehörigkeit
 - optional Mobilfunknummer und E-Mail Adresse des Vertreters des Wahlvorschlags.
4. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er hat durch Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

VIII. Die **Wahlvorschläge müssen nach § 9 Abs. 4 WO unterzeichnet sein**

bei der Wählergruppe der Studierenden von mind. 10 Mitgliedern dieser Gruppe

Die Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen ihren Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und ihre Matrikelnummer angeben.

5. **Wahlberechtigte können für die Wahl desselben Gremiums nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.** Hat die wahlberechtigte Person dies nicht beachtet, so wird der Name in allen eingereichten Wahlvorschlägen gestrichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
6. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nach der Wahlordnung nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse, Wahlleiter, Wahlprüfungsausschuss) sein.

7. Wenn kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird, unterbleibt die Wahl für die betreffende Wählergruppe.
8. Es können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
9. Bewerberinnen und Bewerber können nur gewählt werden, wenn sie in einem Wahlvorschlag aufgenommen sind.

VIII. HINWEISE ZUR VERTEILUNG DER SITZE (§21 WO)

1. Bei Verhältniswahl:

Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem D'Hondtschen Höchstzahlenverfahren. Den auf den einzelnen Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern werden die Sitze in der Reihenfolge der von ihnen bei der Wahl erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Rangfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

2. Bei Mehrheitswahl:

Die Bewerberinnen und Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- IX. Zum Wahlleiter wurde vom Studierendenparlament **XXX** und zum stellvertretenden Wahlleiter **XXX** bestellt. Nähere Einzelheiten zu der Wahl kann der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft entnommen werden.

Reutlingen, den 05.04.2023

Wahlleiter Paul Schmanns